

Amts-



blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 15	Freyung, 28. Dezember 2012	42. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
im Dez. 2012	Weihnachtsgrüße des Landrats	55
10.12.2012	Nachruf für Herrn Eduard Mandl	56
07.12.2012	Verordnung des Landkreises Freyung-Grafenau über die Änderung des Gebietes der Gemeinde Neureichenau und der Gemeinde Jandelsbrunn vom 07.12.2012	56
07.12.2012	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau	56
19.12.2012	Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Freyung-Grafenau - Taxitarifordnung	57
19.12.2012	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau	60

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich wünsche Ihnen persönlich und im Namen des Kreistages des Landkreises Freyung-Grafenau

gesegnete Weihnachten und für das kommende Jahr alles Gute, vor allem Gesundheit, Glück, Zufriedenheit und Erfolg.

All denen, die sich im vergangenen Jahr in Beruf, Politik, Verwaltung und Ehrenamt im Landkreis Freyung-Grafenau engagiert haben, möchte ich auf diesem Wege meinen persönlichen Dank aussprechen.

Den Menschen unter uns, die krank sind oder andere Notlagen zu erleiden haben, wünsche ich eine baldige Besserung ihrer Situation.

Setzen wir uns auch im kommenden Jahr entschlossen und gemeinsam für unseren schönen Landkreis Freyung-Grafenau ein, um die Attraktivität unserer schönen Region zu festigen und zu steigern.

Ich wünsche Ihnen allen harmonische Weihnachtsfeiertage und für das neue Jahr 2013 Erfolg, Zufriedenheit und Gottes Segen.

Freyung, im Dezember 2012
Ihr Landrat

Ludwig Lankl



N a c h r u f

Der Landkreis Freyung-Grafenau betrauert das Ableben von

Herrn Eduard Mandl

Der Verstorbene war von 1970 bis 1990 als Baukontrolleur im Bauamt beschäftigt. Dank seines Fleißes und seiner Zuverlässigkeit erfreute er sich allgemein großer Wertschätzung und Anerkennung.

Der Landkreis wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Freyung, 10. Dezember 2012

Ludwig Lankl
Landrat

Fritz Weber
Personalratsvorsitzender

Verordnung des Landkreises Freyung-Grafenau über die Änderung des Gebietes der Gemeinde Neureichenau und der Gemeinde Jandelsbrunn vom 07.12.2012

Aufgrund des Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 und des Art. 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende Verordnung:

§ 1

Aus der Gemarkung Jandelsbrunn, Gemeinde Jandelsbrunn werden nachfolgende Grundstücke ausgegliedert und in die Gemarkung Gsenget, Gemeinde Neureichenau eingegliedert:

<u>Flurstück</u>	<u>Fläche in m²</u>
804/26	858
804/46	525
804/47	142

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt jeweils das Recht der Gemeinde Jandelsbrunn außer Kraft und das Recht der Gemeinde Neureichenau in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke des § 1 dieser Verordnung sind im Fortführungsnachweis Nr. 965, Gemarkung Jandelsbrunn, des Vermessungsam-

tes Freyung ausgewiesen. Dieser Fortführungsnachweis liegt bei dem genannten Vermessungsamt und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Freyung, 7. Dezember 2012
Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.
Wunder
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau für das Haushaltsjahr 2012

I.

Auf Grund des Abschnitts III der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben

mit 1.557.130,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 235.978,00 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.389.818,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 704.998,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung beträgt der Umlagesatz:

für den			
Landkreis FRG	8,5/25stel à	28.199,92 €,	
somit Umlage		239.699,00 €	
für die			
Stadt Grafenau	16,5/25stel à	28.199,92 €,	
somit Umlage		<u>465.299,00 €</u>	
		<u>704.998,00 €</u>	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 259.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat die Haushaltssatzung, die auf Grund § 3 genehmigungspflichtig ist, mit Schreiben vom 13.12.2012 Nr. 12-1444.502-23 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 GO während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverban-

des Sport und Erholung Grafenau, Rathausgasse 1, Zimmer Nr. 113, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Grafenau, 17. Dezember 2012

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Niedermeier
1. Verbandsvorsitzender

Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Freyung-Grafenau

- Taxitarifordnung -

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2272) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.01.2012 (GVBl. S. 20), erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Freyung-Grafenau.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Freyung-Grafenau.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen (Verkehrszeichen 310 / 311 StVO) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

**§ 2
Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis (Bestandteil des Min-

- destpreises) nach Absatz 2
- b) dem Zeitpreis (Tarifstufe I) nach Absatz 3
- c) dem Kilometerpreis (Tarifstufe II) einschließlich Wartezeitpreis nach Absatz 4
- d) den Zuschlägen nach Absatz 6

Kilometerpreis und Zeitpreis werden in Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet. Die Zuordnung der verschiedenen Fahrten zu den jeweiligen Tarifstufen (= Fahrpreis) erfolgt gemäß den Vorgaben in Absatz 5.

(2) Der Grundpreis beträgt:

- von 06.00 bis 22.00 Uhr (Tagfahrten)
= 2,70 €
 - von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtfahrten)
= 4,20 €
- (Die Umschaltung zwischen Tag- und Nacht-
tarif hat automatisch zu erfolgen.)

(3) Zeitpreis (Tarifstufe I)

Der Zeitpreis beträgt 24,00 € / Stunde
(entspricht 0,20 € je 30 Sekunden)

(4) Kilometerpreis (Tarifstufe II)

Der Kilometerpreis beträgt 1,50 €
(entspricht 0,20 € je 133,3 m)

Bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingten Geschwindigkeiten von weniger als 16 km/h (= Umschaltgeschwindigkeit) wird während der Ausführung des Beförderungsauftrages ein sogenannter Wartezeitpreis erhoben.

Der Wartezeitpreis beträgt 24,00 € / Stunde
(entspricht 0,20 € je 30 Sekunden)

(5) Fahrpreis

Die in den verschiedenen Tarifzonen durchgeführten Fahrten werden den oben angeführten Tarifstufen nach folgendem Schema zugeordnet:

Anfahrt in Zone I: frei

Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I: Tarif-
stufe II

Zielfahrt in Zone I und Zone II: Tarifstufe II

Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I

in Zone II: Tarifstufe I

in Zone I: Tarifstufe II

(6) Zuschläge

a) Abholen oder Hinbringen hilfsbedürftiger Fahrgäste zur Wohnung, einschließlich Gepäck: frei

b) Gepäck
- üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck: je Gepäckstück = 0,50 €

- üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen: frei

c) Tiere

- jedes frei transportierte Tier: 0,50 €
- jeder Käfig oder Transportbehälter: 0,50 €
- Hunde die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind

d) Großraumtaxi

Ab dem 6. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal

Der Höchstbetrag der Zuschläge wird auf 10,00 € festgesetzt.

(7) Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit

- in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr (Tagfahrten): 2,90 €
- in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtfahrten): 4,40 €

(8) Geht eine Besetztfahrt von einem Zielort weiter zu einem anderen Zielort, so darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden und ist ggf. wieder in Abzug zu bringen.

(9) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(10) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. In der anfahrtsfreien Zone sind die durch die Anfahrt entstandenen Kosten (Mindestfahrpreis plus Wartezeit) zu entrichten, maximal jedoch 5,00 €.

§ 3**Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (5) Großraumtaxis sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 Kg Gepäck mitführen können.

§ 4**Abweichende Fahrpreise**

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 dieser Verordnung abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das Landratsamt Freyung-Grafenau möglich.
- (2) Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung zugelassene Beförderungsentgelt zu fordern. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
- (4) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5**Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es

handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.

- (2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe II zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 € je Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6**Abrechnung und Zahlungsweise**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmens und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7**Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck aus der Wohnung abzuholen bzw. in die Wohnung zu verbringen.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

**§ 8
Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

**§ 9
Verunreinigung des Fahrzeuges**

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer:

- (1) andere als die in § 2 oder § 4 festgelegten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (3) entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- (6) entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (8) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Freyung-Grafenau vom 16.02.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 30.01.2009) außer Kraft.

Freyung, 19.12.2012

Landratsamt Freyung-Grafenau

Ludwig Lankl
Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau
für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund der §§ 11 und 18 der Verbandssatzung und Art. 40/41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Klärwerk Spiegelau folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erlassen, die hiermit gem. Artikel 24 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **323.936 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **201.000 €** festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung

von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlage-Soll) wird auf **226.640,- €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist der Jahresfrischwasserverbrauch des zurückliegenden Kalenderjahres (2011), der an das Klärwerk Spiegelau angeschlossenen Grundstücke im jeweiligen Gemeindeteil (§ 19 Abs. 2 der Verbandssatzung).

Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird der Wasserverbrauch aus 2011 auf insgesamt 122.185 m³ (Spiegelau: 59.246 m³ + St. Oswald-Riedlhütte: 62.939 m³) festgesetzt.

Die Betriebskostenumlage wird je m³ Wasser auf 1,85489217 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung bis zum Jahresende (31.12.2012) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Klärwerk

Spiegelau in 94518 Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Straße 5, Zimmer-Nr.: 12/I innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Spiegelau, 19. Dezember 2012

Zweckverband Klärwerk Spiegelau

Luksch

Verbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
